

# Stadt Harsewinkel

## 23. Änderung des Flächennutzungsplans

### „Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie“

## Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB

### 1. Planungsziel

Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Harsewinkel hat in seiner Sitzung im November 2021 den Aufstellungsbeschluss für die 23. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) gefasst. Planungsziel war die Erarbeitung städtebaulich sinnvoller und in Bezug auf den Menschen, die Landschaft, den Naturraum und den Artenschutz verträglicher Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Sinne des § 35(3) S. 3 BauGB.

Am 28.07.2022 wurde im Bundesgesetzblatt das „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ (WaLG) verkündet. Kern dieses Artikelgesetzes ist das „Windenergieflächenbedarfsgesetz“ (WindBG), mit dem die Rechtsgrundlage dafür geschaffen wird, dass in Zukunft mindestens 2 % der Bundesfläche für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stehen müssen. Darüber hinaus erfolgten Änderungen des Baugesetzbuchs, des Raumordnungsgesetzes und des Erneuerbare-Energie-Gesetzes. Das WindBG trat wie auch die weiteren Bestandteile des WaLG am 01.02.2023 in Kraft.

Durch das Gesetz wird die Vorgabe des Koalitionsvertrags umgesetzt, 2 % der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen. Ziel ist, den Mangel verfügbarer Fläche für den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu beheben. Das WindBG sieht für die einzelnen Bundesländer verbindliche Flächenziele (sog. Flächenbeitragswerte) vor. Demnach soll bis Ende des Jahres 2027 ein Anteil von 1,4 % und bis Ende des Jahres 2032 ein Anteil von 2 % der Bundesfläche für Windkraftanlagen ausgewiesen sein. Diese Werte leiten sich aus den Ausbauzielen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes her und bilden die energiewirtschaftlichen Flächenbedarfe ab. Für Nordrhein-Westfalen bedeutet dies, dass bis zum 31.12.2027 ein Anteil von 1,1 % und bis zum 31.12.2032 ein Anteil von 1,8 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung gestellt werden muss.

Bis zur Erreichung dieser 1. Stufe der Flächenbereitstellung ändert sich für die „Rechtsanwender“, also u. a. Projektierer und Genehmigungsbehörden, grundsätzlich nichts. Windenergieanlagen sind im Außenbereich grundsätzlich privilegiert, bestehende Flächennutzungspläne mit Konzentrationszonen bleiben bestehen. Bis zum 01.02.2024 können Kommunen sogar noch neue Flächennutzungspläne mit Ausschlusswirkung aufstellen.

Gemäß § 245e BauGB gilt die Rechtswirkung des Flächennutzungsplans gemäß § 35(3) S. 3 BauGB in der bis zum 01.02.2023 geltenden Fassung für Vorhaben nach § 35(1) Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, vorbehaltlich des § 249(5) S. 2 BauGB fort, wenn der Plan **bis zum 01.02.2024 wirksam geworden** ist. Sie **entfallen**, soweit für den Geltungsbereich des Plans das Erreichen des Flächenbeitragswerts oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels gemäß § 5(1) oder (2) WindBG vom 20.07.2022 festgestellt wird, **spätestens aber mit Ablauf des 31.12. 2027**.

Die Stadt Harsewinkel verfolgt mit der Aufstellung der vorliegenden FNP-Änderung folgende Ziele:

- Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Sinne des § 35(3) S. 3 BauGB unter Berücksichtigung der geänderten rechtlichen Anforderungen;
- Überplanung der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen;
- Ausweisung möglichst großer zusammenhängender Flächen als Konzentrationszonen, in denen mehrere Anlagen errichtet werden können, bzw. kleinere Flächen, die in einem engen räumlichen Zusammenhang liegen und auf denen Einzelanlagen errichtet werden können (mehrkernige Konzentrationszone);
- Errichtung von Windenergieanlagen im Umfeld bereits vorbelasteter Bereiche;
- Vermeidung einer „Verspargelung“ der Landschaft mit einzelnen Anlagen auf verstreut im Stadtgebiet liegenden Flächen;
- Aufhebung der getroffenen Höhenfestsetzungen von 140,0 m Gesamthöhe über Grund (gemessen bis zur Rotorblattspitze an ihrem höchsten Punkt).

Obwohl die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans spätestens mit Ablauf des 31.12.2027 ihre Wirksamkeit verliert, hat der Rat der Stadt Harsewinkel – nach eingehender Diskussion in den politischen Gremien sowie im Planungs- und Bauausschuss – in seiner Sitzung am 28.09.2022 die Weiterführung des Verfahrens beschlossen. Durch die im Rahmen des vorliegenden Verfahrens dargestellten Konzentrationszonen soll der Bezirksregierung auch eine Flächenkulisse für die Windenergie im Stadtgebiet Harsewinkel an die Hand gegeben werden. Damit leistet die Kommune einen Beitrag zur Erreichung der Flächenbeitragswerte für das Land NRW, verbunden mit der Planungsabsicht, Teilbereiche des Stadtgebiets begründet von Windenergieanlagen freizuhalten.

## 2. Durchführung der Umweltprüfung und Berücksichtigung in der Bauleitplanung

In der Umweltprüfung wurden ergänzend zu Bestandsaufnahmen die einschlägigen Grundlagenmaterialien, LANUV-Daten, bodenkundlichen Karten etc. ausgewertet. Die erforderliche Umweltprüfung mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sowie Angaben zu erforderlichen Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen werden im Umweltbericht als Teil II der Begründung beigefügt.

Umweltrelevante Belange beschränken sich i. W. auf zu erwartende bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Umwelt. Die Auswirkungen sind jedoch i. W. auf die einzelne Konzentrationszone und deren direktes Umfeld begrenzt. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen kann sich auf verschiedene Schutzgüter auswirken. So sind ggf. Beeinträchtigungen der Wohnfunktion im Umfeld der Konzentrationszone, negative Auswirkungen auf einige windkraftempfindliche Vogel- und Fledermausarten sowie negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild möglich. Nach derzeitigem Kenntnisstand können erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden.

Im Verlauf des Planverfahrens haben sich mehrere Änderungen der Rechtslage ergeben, die sich auf die Planung bzw. auf die Flächenkulisse ausgewirkt haben:

### LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022

Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat haben in § 2 EEG geregelt, dass die **Errichtung und der Betrieb von Anlagen** sowie den dazugehörigen Nebenanlagen **im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen**. Die Definition der erneuerbaren Energien als im

überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die **erneuerbaren Energien** müssen daher nach § 2 S. 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität **als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung** eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, dem Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägungen Rechnung getragen werden. Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlichem Teil des Klimaschutzgebots nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Im planungsrechtlichen Außenbereich mit Ausschlussplanung ist regelmäßig bereits eine Abwägung zugunsten der erneuerbaren Energien erfolgt.

### **§ 2 EEG 2023: Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien**

*„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie der dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“*

### **§ 45b BNatSchG: Bundeseinheitliche Regelung für kollisionsgefährdete Brutvögel**

Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung hat der Gesetzgeber mit § 45b BNatSchG eine neue gesetzliche Grundlage für die Beurteilung geschaffen, ob das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist.

Nach der Systematik der Vorschrift ist für die in der Anlage 1 (zu § 45b Abs. 1 bis 5) genannten Vogelarten zwischen unterschiedlichen Untersuchungsradien zu unterscheiden. Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Konzentrationszone ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht.

Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist (siehe Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b), so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit

1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder 2. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann;
2. werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.

Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß ist wie der erweiterte Prüfbereich (siehe Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b ) für diese Brutvogelart festgelegt ist, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht, es sei denn

1. die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und
2. die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.

### **§ 6 WindBG: Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten**

Am 29.03.2023 ist der neue § 6 WindBG in Kraft getreten. Diese Regelung hat das Ziel, Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen zu beschleunigen, indem in bestimmten Bereichen – den Windenergiegebieten i. S. d. § 2(1) WindBG eine Umweltverträglichkeitsprüfung und eine Prüfung des besonderen Artenschutzes nicht mehr stattfinden. Damit macht der Bundesgesetzgeber von der Ermächtigung der Mitgliedstaaten in Art. 6 der EU-Notfall-Verordnung (VO (EU) 2022/2577) Gebrauch sog. go-to-areas festzulegen. Da der Artenschutz im Genehmigungsverfahren nur noch eingeschränkt geprüft wird, führt § 6 WindBG nach Auffassung der oberen Naturschutzbehörde bei der Bezirksregierung Detmold dazu, dass er im Planverfahren – anders als es bisher gängige Praxis war – vorausschauend geprüft werden muss.

### **Optisch bedrängende Wirkung**

Durch das „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ vom 04.01.2023 wurde dem § 249 BauGB folgender Absatz 10 angefügt: *„Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, dass der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.“*

Im Vergleich zur bisher geltenden Rechtslage gewichtet der Gesetzgeber nunmehr das Interesse an einem Ausbau der Windenergie höher als die Schutzbedürfnisse des Einzelnen in Bezug auf die optisch bedrängende Wirkung. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird ein ggf. erforderliches Abstandserfordernis aus Gründen der optisch bedrängenden Wirkung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermittelt.

Hinsichtlich **möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte** kommt der **Artenschutzbeitrag** – auf den ausdrücklich verwiesen wird – zu der Einschätzung, dass die Konzentrationszone XVI aufgrund mindestens eines Brutplatzes des Rotmilans und dem daraus resultierenden signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos nicht weiterverfolgt wird. Für 15 der im FNP dargestellten Konzentrationszonen liegen Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vor, welche kaum oder nur mit hohem Aufwand vermieden werden können. Für drei Konzentrationszonen liegen Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zusammenhang mit gefährdeten Vogelarten oder Arten des Anhang IV FFH-RL vor. Bzgl. dieser Ergebnisse formuliert der Artenschutzbeitrag Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (nach Anhang 1 des BNatSchG) sowie vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen von störungsempfindlichen Arten (CEF-Maßnahmen).

Aus der Sicht des Artenschutzes ist die im Rahmen der 23. FNP-Änderung dargestellte Flächenkulisse an Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie grundsätzlich vertretbar.

### 3. Planverfahren und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der **Aufstellungsbeschluss** wurde in der Ratssitzung am 07.10.2020 gefasst, auf die Beschlussvorlagen der Verwaltung VL-190/2020 wird verwiesen. Der **Beschluss über die frühzeitige Beteiligung** wurde in der Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am 25.11.2021 gefasst. Auf die Beschlussvorlagen der Verwaltung VL-201/2021, 1. Ergänzung wird verwiesen.

Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB** erfolgte in der Zeit vom 07.06.2022 bis einschließlich 15.07.2022. Aus der Öffentlichkeit gingen zahlreiche Stellungnahmen i. W. in Bezug auf die Themen Abstände zu Siedlungsflächen und zu Wohnnutzungen im Außenbereich, Artenschutz, Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds, Immissionsschutz, Planungserfordernis und Planungsziele, sog. optisch bedrängende Wirkung, Veränderungen des Wohn- und Lebensumfelds sowie Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken ein. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange äußerten sich i. W. zu den Themen Abstände zu Siedlungsflächen und zu Wohnnutzungen im Außenbereich, Artenschutz, Immissionsschutz, Landschaftsbild, Planungserfordernis und Planungsziele sowie zur sog. optisch bedrängenden Wirkung. Die vorgebrachten Anregungen wurden in Teilen – aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen bzw. der aktuellen Rechtsprechung – zurückgewiesen. Aufgrund einer Erhöhung der Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich auf 450 m, den Verzicht auf Bereiche mit Kompensationsflächen für Eingriffe im Rahmen der Errichtung der Autobahn A 33 und der in der Entwurfsfassung des Regionalplans dargestellten BSN-Flächen sowie von Flächen die hinsichtlich ihrer Flächengröße und Flächengeometrie für aktuell im Binnenland errichtete Windenergieanlagen ungeeignet sind verringerte sich die Flächenkulisse zur Offenlage deutlich.

Die Bezirksregierung hat mit Schreiben vom 24.05.2023 darauf hingewiesen, dass die vorliegende Planung mit den Steuerungswirkungen des § 35(3) S. 3 BauGB unter die Kategorie *Windenergiegebiet* im Sinne des § 2 Nr. 1a WindBG fällt und somit der Abstand von 1.000 m gemäß § 2(2) Nr. 1 BauGB-AG nicht anzuwenden ist. Dies hat zur Folge, dass der Abstand von 1.000 m kein Ausschlusskriterium mehr darstellt und somit nicht mehr anwendbar ist. Die Kommune hat daraufhin die Flächenkulisse zur Offenlage nochmals überarbeitet und verzichtet auf dieses Kriterium bei der Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie. Als Folge änderte sich die Flächenkulisse zur Offenlage nochmals. Nach Vorberatung durch den Planungs- und Bauausschuss in seiner Sitzung am 20.06.2023 hat der Rat der Stadt Harsewinkel am 21.06.2023 die öffentliche Auslegung nach § 3(2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB mit der angepassten Flächenkulisse beschlossen. Auf die Sitzungsvorlage VL-101/2023 wird verwiesen.

Bei der Finalisierung der Unterlagen und der Anpassung des Artenschutzbeitrags an die neuen Regelungen des § 6 Wind BG und des § 45b BNatSchG für die öffentliche Auslegung zeigte sich, dass für die Konzentrationszone XVI artenschutzrechtliche Hindernisse bestehen. Gemäß der Dringlichkeitsentscheidung vom 05.07.2023 entfiel die Konzentrationszone XVI aus Gründen des Artenschutzes.

Die **öffentliche Auslegung nach § 3(2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB** fand in der Zeit vom 24.07.2023 bis zum 25.08.2023 statt. Als Ergebnis der Offenlage ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Flächenkulisse der 23. Änderung des FNP. Die **Plankarte** wurde hinsichtlich der Rechtsgrundlagen aktualisiert. Aufgrund der von den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurde die **Begründung** hinsichtlich der Themen Bodenschutz und Wasserwirtschaft ergänzt. Darüber hinaus wird auf Altlastenstandorte im Bereich der Konzentrationszonen VI und XVII sowie eine bestehende Gasleitungsstrasse im Bereich der Konzentrationszonen V und VII hingewiesen. Der **Artenschutzbeitrag** wurde in einem Nachtrag um eine Kartendarstellung und eine Stellungnahme zum Artenschutzbeitrag ergänzt.

Weitere Aktualisierungen in der **Begründung** ergaben sich aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Rechtsänderungen (Fünftes Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Baugesetzbuch NRW, Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplans, zweiter Entwurf des Regionalplans OWL).

Die im Rahmen der Offenlage eingegangenen Anregungen und Hinweise und die Verfahrensschritte insgesamt wurden in der Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am 16.11.2023 sowie anschließend im Rat geprüft und beraten. Abschließend hat der Rat der Stadt Harsewinkel in seiner Sitzung am 06.12.2023 die **23. FNP-Änderung beschlossen** (siehe Vorlagen VL-181/2023 und VL-181/2023, 1. Ergänzung).

Im Rahmen der vorliegenden 23. Änderung des Flächennutzungsplans werden nunmehr die Flächen im Stadtgebiet dargestellt, welche – in Bezug auf den Betrieb von Windenergieanlagen – die geringsten Beeinträchtigungen für Mensch, Natur und Landschaft aufweisen. Nach bisher vorliegenden Erkenntnissen ergeben sich keine Hinweise auf besondere, nur in diesen Konzentrationszonen zu erwartende und daher durch Wahl alternativer Standorte vermeidbare Beeinträchtigungen. Um die sog. Energiewende auch auf kommunaler Ebene voranzubringen besteht – aus Sicht der Verwaltung und der politischen Gremien – ein Planungserfordernis.

Auf die Beratungs- und Abwägungsunterlagen des Rats der Stadt Harsewinkel und seiner Fachausschüsse wird verwiesen.

Harsewinkel, im Dezember 2023